

DEUTSCHER  
BAUERNVERBAND  
GENERALSEKRETÄR

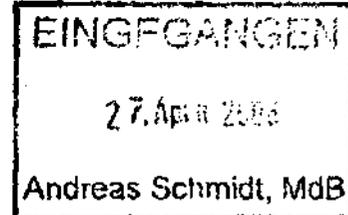
An den  
Vorsitzenden  
des Rechtsausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Andreas Schmidt, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sekretariat Rechtsausschuss			
Eing.: 27. April 2006			
Az.: 606			
Bl	RL'n	Ref	Ref
<i>u</i>	<i>u</i>		<i>u</i>

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin  
Telefon (030) 31 904 - 0  
Durchwahl (030) 31 904 - 475  
Telefax (030) 31 904 - 11475

Berlin, den 24.04.2006  
GS - 426

*1. OH / 28.4.06 Ta.*  
*2 - Fe. 28.04. Lu*



### Neuordnung der föderalen Struktur in Deutschland

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die zwanzigste Kalenderwoche sind umfangreiche Anhörungen zur Reform der föderalen Ordnung in Ihrem Ausschuss geplant. Ich bedaure sehr, dass der Deutsche Bauernverband nicht zu diesen Anhörungen geladen worden ist, obwohl der sich derzeit in den parlamentarischen Beratungen befindliche Gesetzentwurf die Landwirtschaft in verschiedener Weise betrifft. Aus diesem Anlass übersenden wir Ihnen auf diesem Wege unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, wir würden uns freuen, wenn unsere kritischen Anmerkungen in den weiteren parlamentarischen Beratungen berücksichtigt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr. Helmut Born*  
Dr. Helmut Born

Anlage

3.2.3/87/29.1/52.0/se

**Stellungnahme des  
Deutschen Bauernverbandes (DBV) zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes**

**1. Allgemeine Anmerkungen:**

Die Neuordnung der föderalen Struktur in Deutschland zählt zu einer der wichtigsten Aufgaben der jetzigen Bundesregierung. Der landwirtschaftliche Berufsstand unterstützt grundsätzlich diese Reformbestrebungen. Gerade die geplante Entflechtung und Neuverteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten bietet die Chance, die Leistungsfähigkeit Deutschlands zu erhöhen. Allerdings muss aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstands auch sichergestellt werden, dass die Wettbewerbsbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft sowohl innerhalb Deutschlands als auch Europas durch die geplante Reform gewährleistet und verbessert werden.

Mit Sorge verfolgt der DBV daher die Diskussion über die Neuordnung der Umweltgesetzgebungskompetenzen und eine mögliche Verlagerung von landwirtschaftsrelevanten Gesetzgebungskompetenzen auf die Länder.

**2. Spezielle Anmerkungen**

**a) zu Artikel 72 Abs. 3 GG (neu)**

Um in der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung, dem Forst- und dem Wasserrecht mit individuellen Bestimmungen auf die unterschiedlichen naturräumlichen Voraussetzungen in Deutschland reagieren zu können, ist es aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes wichtig, den Ländern in diesen Bereichen Gestaltungsmöglichkeiten zu gewähren. Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, darf das geplante Abweichungsrecht der Länder jedoch nicht so weit gehen, dass sie Mindeststandards im Umweltbereich unterlaufen können. Weil die Umweltmedien (z. B. Wasser, Luft) nicht an Landesgrenzen gebunden sind, muss hier der Bund für ausreichende Mindeststandards sorgen können.

**b) zu Artikel 74 Ziff. II GG (neu)**

Problematisch ist zudem die geplante Übertragung der Kompetenz für das Flurbereinigungsgesetz, das Grundstücksverkehrsgesetz und das Landpachtverkehrsgesetz von der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes in die ausschließliche Regelungskompetenz der Länder.

Gerade bei einer vollständigen Verlagerung der Kompetenz für den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr auf die Länder sind unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen für die Landwirte zu befürchten. Aufgrund früherer Aussagen einiger Bundesländer existieren reale Bestrebungen, das Grundstücksverkehrsgesetz ersatzlos aufzuheben. Dadurch würden die Möglichkeiten des Erwerbs landwirtschaftlicher Grundstücke durch Nicht-Landwirte zu Lasten der aktiven Landwirte wesentlich erweitert werden. Daher ist es aus Sicht des landwirtschaftlichen Berufstandes notwendig, dass auch hier weiterhin eine Bundeskompetenz erhalten bleibt, soweit sie zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen notwendig ist. Des Weiteren muss aus Sicht des DBV klargestellt werden, dass die Kompetenz „Pachtwesen“ nicht die Kompetenz für die materiellrechtlichen Vorschriften zur Landpacht im Bürgerlichen Gesetzbuch umfasst.

Zudem hält der DBV die Trennung der Gesetzgebungskompetenz zur Verhinderung von Bodenspekulationen für den städtebaulichen und landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr für problematisch. Während der städtebauliche Grundstücksverkehr im Baugesetzbuch durch den Bund geregelt wird, würde der landwirtschaftliche Grundstücksverkehr zukünftig von den Ländern normiert werden. Hier müsste nach Einschätzung des DBV ein ordnungsrechtlicher Gleichklang erfolgen.

Früheren Anliegen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis in diesen Rechtsbereichen wird nach Ansicht des DBV durch die in der Föderalismusreform grundsätzlich vorgesehenen Überlegungen Rechnung getragen, die Kompetenz der Länder zur Errichtung der Behörden und der Bestimmungen des Verfahrens zur Umsetzung von Bundesgesetzen zu erweitern.